

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 163

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft. S. 761. — Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold. S. 763. — Bekanntmachung, betreffend Einwirkung der Fürsorge für Angehörige von Kriegsteilnehmern auf deren Unterbringungsverhältnisse. S. 764.

(Nr. 4959) Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft. Vom 13. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft in Berlin wird eine „Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft“ angegliedert, der es obliegt, die Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit den für andere als Heeres- und Marinezwecke erforderlichen Mengen von Schwefelsäure und Oleum zu sichern, insbesondere deren Gewinnung aus heimischen Rohstoffen zu fördern.

Die Verwaltungsstelle untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

## § 2

Die Mittel, deren die Verwaltungsstelle zur Durchführung ihrer Aufgaben bedarf, werden im Wege einer Umlage auf Schwefelsäure und Oleum, einschließlich Abfallsäure, aufgebracht.

Die Umlage ist zu entrichten:

1. hinsichtlich der mit Beginn des 16. November 1915 vorrätigen Mengen von dem Eigentümer; haben die Vorräte eines Eigentümers insgesamt einen Schwefelinhalt von weniger als 10 000 Kilogramm, so ist eine Umlage nicht zu entrichten;
2. hinsichtlich der nach dem 15. November 1915 erzeugten Mengen von dem Erzeuger.

Die Umlage wird von der Verwaltungsstelle nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers festgesetzt.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

183

Ausgegeben zu Berlin den 14. November 1915.